

Aufstellung und Betrieb von Rohmilchausgabeautomaten

Dieses Merkblatt gibt Empfehlungen für die Aufstellung von und den hygienisch einwandfreien Umgang mit Rohmilchausgabeautomaten. Grundsätzlich gilt, dass die Anleitungen der jeweiligen Hersteller zur Aufstellung, Bedienung, Reinigung und Desinfektion sowie Wartung eingehalten werden müssen.

Die Abgabe von Rohmilch gemäß § 17 Tier-LMHV ist der zuständigen

Lebensmittelüberwachungsbehörde anzuzeigen. Darüber hinaus sind alle dort genannten Anforderungen zu erfüllen.

Es wird empfohlen, vor der Anschaffung und Aufstellung eines Rohmilchausgabeautomaten Details, wie Aufstellort und Betrieb, mit den zuständigen Behörden bezüglich Hygiene und Baurecht zu klären.

1) Anforderungen an den Aufstellungsort

Der Automat ist auf dem Betriebsgelände so aufzustellen, dass er vom Milcherzeuger möglichst gut zu überwachen und vor unbefugtem Zugriff geschützt ist (z.B. Videoüberwachung oder direkter Sichtkontakt).

Schädliche Umwelteinflüsse, wie Erwärmung durch Sonneneinstrahlung, Staubeintrag, Verschmutzung durch Tiere und Ungeziefer etc. sind zu vermeiden. Anlagen mit offenem Milchabfüllbereich (Tülle) sind vollständig einzuhausen.

2) Anforderungen an die Ausstattung

Alle mit Milch in Berührung kommenden Anlagenteile müssen aus lebensmitteltauglichen Werkstoffen bestehen und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn die Anlage den Anforderungen der DIN EN 1672 Teil 1 und 2 entspricht.

Alle nicht im Durchlaufverfahren zu reinigenden Anlagenteile müssen für Reinigungszwecke leicht zu demontieren sein.

Der Automat muss über eine Einrichtung verfügen, die eine Aufräumung verhindert (z.B. Rührwerk).

Der Automat muss über eine automatische Kühlung verfügen, die eine Kühllhaltung der Milch in allen produktführenden Anlagenteilen, auch bei ungünstigen Temperaturen, gewährleistet.

Die aktuelle Kühlltemperatur sollte außen am Automaten gut sichtbar sein.

Bei Abgabe von Rohmilch muss außen am Automaten gut lesbar ein Hinweisschild „**Rohmilch, vor dem Verzehr abkochen**“ angebracht sein (§17 (4) Tier LMHV).

Sofern leere Flaschen angeboten werden, sind diese hygienisch einwandfrei bereitzustellen.

3) Anforderungen an den Betrieb

Es ist eine hygienisch einwandfreie Befüllung und Verbringung von Rohmilch aus dem Milchlagertank zum Milchausgabeautomaten sicherzustellen.

Die Befüllung und Reinigung der Anlage ist in sauberer Kleidung (Wechselkittel) und mit

gereinigten Händen durchzuführen.

Der Automat muss mindestens täglich und möglichst nach längeren Betriebspausen gemäß den Angaben der Hersteller gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Vorhandene Restmilch, die nicht am Tage der Abgabe oder am Tag zuvor gewonnen wurde, darf nicht mehr als Lebensmittel abgegeben werden.

Bei der Reinigung und Desinfektion sind die vom Hersteller des Milchausgabeautomaten empfohlenen Reinigungs- und Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration zu verwenden.

Die Wasserspüleinrichtung für die Auslauffülle ist regelmäßig den Herstellerangaben entsprechend zu reinigen und zu desinfizieren, mindestens jedoch einmal pro Woche.

Die Rohmilch muss beim Beschicken des Automaten bis zur Abgabe an den Verbraucher mindestens die rechtlich vorgeschriebenen Temperaturen haben ($< 6,0^{\circ}\text{C}$ bei Milch vom Vortag / $\leq 8,0^{\circ}\text{C}$ bei tagesfrischer Milch), da die Ausgabeautomaten nicht zur aktiven Kühlung vorgesehen sind.

Der Betreiber hat mindestens täglich die Milchtemperatur im Vorratstank und am Auslauf mit einem geeigneten Thermometer zu überprüfen.

4) Wartung

Die Wartung muss gemäß den Herstellerangaben durchgeführt und dokumentiert werden. Die Bedienungsanleitung des Herstellers sollte vorhanden und jederzeit verfügbar sein.

5) Eigenkontrolle

Die Eigenkontrollen hinsichtlich Beschickung, Temperaturüberwachung und Reinigung und Desinfektion sind in geeignetem Umfang zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

6) Eichpflicht / Konformitätserklärung

Der Rohmilchausgabeautomat unterliegt der Eichpflicht. Bei der Erstinbetriebnahme muss eine Konformitätserklärung gemäß § 11 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11.12.2014 vorliegen. Der Automat ist spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme über die zentrale Meldeplattform (www.eichamt.de) anzuzeigen. Die Eichfrist beträgt 1 Jahr. Die Eichung muss rechtzeitig bei der zuständigen Stelle (Eichamt) beantragt werden.

Ansprechpartner:

Weitere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde, dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) oder der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V. (LVM).

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.